

TE Vwgh Erkenntnis 2010/12/21 2009/21/0002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.2010

Index

E000 EU- Recht allgemein;
E3L E19103000;
E6j;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
19/05 Menschenrechte;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

Norm

32003L0086 Familienzusammenführung-RL;
62008CJ0578 Chakroun VORAB;
ASVG §293;
EURallg;
MRK Art8;
NAG 2005 §11 Abs2 Z4;
NAG 2005 §11 Abs3 idF 2009/I/029;
NAG 2005 §11 Abs5;
VwGG §42 Abs2 Z1;

1. ASVG § 293 heute
2. ASVG § 293 gültig ab 25.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2025
3. ASVG § 293 gültig von 01.01.2023 bis 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2022
4. ASVG § 293 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2019
5. ASVG § 293 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
6. ASVG § 293 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 391/2016
7. ASVG § 293 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
8. ASVG § 293 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
9. ASVG § 293 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
10. ASVG § 293 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
11. ASVG § 293 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
12. ASVG § 293 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
13. ASVG § 293 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2010
14. ASVG § 293 gültig von 01.01.2010 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009

15. ASVG § 293 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
 16. ASVG § 293 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 7/2009
 17. ASVG § 293 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2007
 18. ASVG § 293 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
 19. ASVG § 293 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
 20. ASVG § 293 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 169/2006
 21. ASVG § 293 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
 22. ASVG § 293 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
 23. ASVG § 293 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
 24. ASVG § 293 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
 25. ASVG § 293 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
 26. ASVG § 293 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
 27. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 146/2003
 28. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2003
 29. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
 30. ASVG § 293 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
 31. ASVG § 293 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
 32. ASVG § 293 gültig von 18.04.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
 33. ASVG § 293 gültig von 01.10.2000 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
 34. ASVG § 293 gültig von 01.01.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2000
 35. ASVG § 293 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996
1. VwGG § 42 heute
 2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak und die Hofräte Dr. Pelant, Dr. Sulzbacher, Dr. Pfiel und Mag. Eder als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Henk, über die Beschwerde der C, vertreten durch Mag. Dr. Wolfgang Fromherz, Rechtsanwalt in 4020 Linz, Graben 9, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Inneres vom 27. Oktober 2008, Zl. 318.741/2-III/4/08, betreffend Aufenthaltstitel, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die 1956 geborene Beschwerdeführerin ist Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina und beantragte am 27. August 2007 unter Bezugnahme auf ihren 1952 geborenen Ehemann, dem am 27. September 2006 die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen worden war, die Erteilung eines Aufenthaltstitels "Familienangehöriger".

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die belangte Behörde diesen Antrag gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 und Abs. 5 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab. Das begründete sie - auf das Wesentliche zusammengefasst - damit, dass die Beschwerdeführerin ihren Ehemann am 23. August 2007 in Mala Kladusa geheiratet habe und sich auf Grundlage eines bis 31. Dezember 2008 gültigen Visums seit 7. September 2008 im Bundesgebiet befinde. Seither sei sie an der Wohnadresse ihres Ehemannes aufrecht gemeldet, von welchem als Zusammenführenden ein Einkommensnachweis zu erbringen gewesen sei. "Aufgrund der vorliegenden Unterlagen" sei ersichtlich, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin für den Zeitraum April bis September 2008 ein

durchschnittliches Einkommen in der Höhe von EUR 987,-- bezogen habe, welches somit unter dem maßgeblichen Richtsatz nach § 293 ASVG in Höhe von EUR 1.120,-- liege. Es habe somit nicht nachgewiesen werden können, dass "die Unterhaltsmittel gedeckt" seien, weshalb es sehr wahrscheinlich sei, dass der Aufenthalt der Beschwerdeführerin zur finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen würde. In Anbetracht dessen sei die Erteilungsvoraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 4 NAG - so die belangte Behörde im Ergebnis - nicht erfüllt. Da sich die Erteilung des begehrten Aufenthaltstitels im Sinn des § 11 Abs. 3 NAG als nicht geboten erweise, sei der Antrag der Beschwerdeführerin somit abzuweisen gewesen. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die belangte Behörde diesen Antrag gemäß Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 4 und Absatz 5, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab. Das begründete sie - auf das Wesentliche zusammengefasst - damit, dass die Beschwerdeführerin ihren Ehemann am 23. August 2007 in Mala Kladusa geheiratet habe und sich auf Grundlage eines bis 31. Dezember 2008 gültigen Visums seit 7. September 2008 im Bundesgebiet befinde. Seither sei sie an der Wohnadresse ihres Ehemannes aufrecht gemeldet, von welchem als Zusammenführenden ein Einkommensnachweis zu erbringen gewesen sei. "Aufgrund der vorliegenden Unterlagen" sei ersichtlich, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin für den Zeitraum April bis September 2008 ein durchschnittliches Einkommen in der Höhe von EUR 987,-- bezogen habe, welches somit unter dem maßgeblichen Richtsatz nach Paragraph 293, ASVG in Höhe von EUR 1.120,-- liege. Es habe somit nicht nachgewiesen werden können, dass "die Unterhaltsmittel gedeckt" seien, weshalb es sehr wahrscheinlich sei, dass der Aufenthalt der Beschwerdeführerin zur finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen würde. In Anbetracht dessen sei die Erteilungsvoraussetzung des Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 4, NAG - so die belangte Behörde im Ergebnis - nicht erfüllt. Da sich die Erteilung des begehrten Aufenthaltstitels im Sinn des Paragraph 11, Absatz 3, NAG als nicht geboten erweise, sei der Antrag der Beschwerdeführerin somit abzuweisen gewesen.

Über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage erwogen:

Die belangte Behörde ist unter dem Blickwinkel der Erteilungsvoraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 4 NAG zutreffend davon ausgegangen, dass das Haushaltseinkommen der Beschwerdeführerin und ihres zusammenführenden Ehemannes den Richtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa ASVG in der hier maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 101/2007 - das sind EUR 1.120,-- monatlich - zu erreichen hätte (vgl. grundlegend das hg. Erkenntnis vom 3. April 2009, Zl. 2008/22/0711). Diesem erforderlichen Haushaltseinkommen steht nach den unbestrittenen Feststellungen des bekämpften Bescheides allerdings nur ein Durchschnittsmonatseinkommen in Höhe von EUR 987,-- - Pensionsvorschuss des Ehemannes der Beschwerdeführerin - gegenüber, weshalb die belangte Behörde die in Rede stehende Erteilungsvoraussetzung, ohne dass auf weitere Berechnungsfragen eingegangen werden müsste, im Einklang mit der Rechtslage als nicht erfüllt erachtete. Die belangte Behörde ist unter dem Blickwinkel der Erteilungsvoraussetzung des Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 4, NAG zutreffend davon ausgegangen, dass das Haushaltseinkommen der Beschwerdeführerin und ihres zusammenführenden Ehemannes den Richtsatz nach Paragraph 293, Absatz eins, Litera a, Sub-Litera, a, a, ASVG in der hier maßgeblichen Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 101 aus 2007, - das sind EUR 1.120,-- monatlich - zu erreichen hätte vergleiche , grundlegend das hg. Erkenntnis vom 3. April 2009, Zl. 2008/22/0711). Diesem erforderlichen Haushaltseinkommen steht nach den unbestrittenen Feststellungen des bekämpften Bescheides allerdings nur ein Durchschnittsmonatseinkommen in Höhe von EUR 987,-- - Pensionsvorschuss des Ehemannes der Beschwerdeführerin - gegenüber, weshalb die belangte Behörde die in Rede stehende Erteilungsvoraussetzung, ohne dass auf weitere Berechnungsfragen eingegangen werden müsste, im Einklang mit der Rechtslage als nicht erfüllt erachtete.

Das stellt letztlich auch die Beschwerdeführerin nicht in Abrede. Sie vertritt allerdings den Standpunkt, die gebotene Abwägung nach § 11 Abs. 3 NAG hätte ungeachtet dessen zur Erteilung des begehrten Aufenthaltstitels "Familienangehöriger" führen müssen. Das stellt letztlich auch die Beschwerdeführerin nicht in Abrede. Sie vertritt allerdings den Standpunkt, die gebotene Abwägung nach Paragraph 11, Absatz 3, NAG hätte ungeachtet dessen zur Erteilung des begehrten Aufenthaltstitels "Familienangehöriger" führen müssen.

§ 11 Abs. 3 NAG in der hier maßgeblichen Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 29/2009 lautete wie folgt: Paragraph 11, Absatz 3, NAG in der hier maßgeblichen Fassung vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 29 aus 2009, lautete wie folgt:

1. "(3) Absatz 3, Ein Aufenthaltstitel kann trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 6 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- oder Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK),

BGBI. Nr. 210/1958, geboten ist."Ein Aufenthaltstitel kann trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Absatz 2, Ziffer eins, bis 6 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- oder Familienlebens im Sinne des Artikel 8, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK), Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, geboten ist."

Die belangte Behörde hat unter Bedachtnahme auf diese Bestimmung ausgeführt, dass durch den Aufenthalt des Ehemannes der Beschwerdeführerin im Bundesgebiet familiäre Bindungen in Österreich bestünden. Da es sich im vorliegenden Fall jedoch um einen Erstantrag handle und mangels Aufenthaltsrechts für Österreich noch kein Privat- und Familienleben geführt worden sei, könne im vorliegenden Fall nicht von einer Aufrechterhaltung des Privat- oder Familienlebens gesprochen werden. Die belangte Behörde führte weiter aus, gemäß der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes stehe einer "Ausländerfamilie" nicht das unbedingte Recht auf ein gemeinsames Familienleben in einem Vertragsstaat zu. Art. 8 EMRK umfasse nicht die generelle Verpflichtung eines Vertragsstaates, die Wahl des Familienwohnsitzes durch die verschiedenen Familienmitglieder anzuerkennen und die Zusammenführung einer Familie auf seinem Gebiet zu erlauben. Auch beinhalte Art. 8 EMRK nicht das Recht, den geeignetsten Ort für die Entwicklung des Familienlebens zu wählen. Es bestehe "nicht die grundsätzliche Verpflichtung zur Herstellung des Familienlebens". Jeder Vertragsstaat habe das Recht, die Einreise von Nichtstaatsangehörigen einer Kontrolle zu unterwerfen. Der Antrag der Beschwerdeführerin sei somit, so die belangte Behörde abschließend, abzuweisen gewesen, weil auf die Sicherung des Lebensunterhaltes im NAG eine wichtige Grundvoraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels darstelle. Die belangte Behörde hat unter Bedachtnahme auf diese Bestimmung ausgeführt, dass durch den Aufenthalt des Ehemannes der Beschwerdeführerin im Bundesgebiet familiäre Bindungen in Österreich bestünden. Da es sich im vorliegenden Fall jedoch um einen Erstantrag handle und mangels Aufenthaltsrechts für Österreich noch kein Privat- und Familienleben geführt worden sei, könne im vorliegenden Fall nicht von einer Aufrechterhaltung des Privat- oder Familienlebens gesprochen werden. Die belangte Behörde führte weiter aus, gemäß der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes stehe einer "Ausländerfamilie" nicht das unbedingte Recht auf ein gemeinsames Familienleben in einem Vertragsstaat zu. Artikel 8, EMRK umfasse nicht die generelle Verpflichtung eines Vertragsstaates, die Wahl des Familienwohnsitzes durch die verschiedenen Familienmitglieder anzuerkennen und die Zusammenführung einer Familie auf seinem Gebiet zu erlauben. Auch beinhalte Artikel 8, EMRK nicht das Recht, den geeignetsten Ort für die Entwicklung des Familienlebens zu wählen. Es bestehe "nicht die grundsätzliche Verpflichtung zur Herstellung des Familienlebens". Jeder Vertragsstaat habe das Recht, die Einreise von Nichtstaatsangehörigen einer Kontrolle zu unterwerfen. Der Antrag der Beschwerdeführerin sei somit, so die belangte Behörde abschließend, abzuweisen gewesen, weil auf die Sicherung des Lebensunterhaltes im NAG eine wichtige Grundvoraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels darstelle.

Die Beschwerdeführerin hält diesen Erwägungen zunächst mit Recht entgegen, aus dem Umstand, dass sie bislang für Österreich kein Aufenthaltsrecht innegehabt habe, könne nicht darauf geschlossen werden, es sei noch "kein Privat- und Familienleben" (gemeint offenbar: in Bezug auf den Ehemann der Beschwerdeführerin) geführt worden. Sie zeigt in diesem Zusammenhang weiter auf, dass die behördliche Annahme, die Ehe der Beschwerdeführerin sei am 23. August 2007 geschlossen worden, aktenwidrig ist. Bei dem genannten Datum handelt es sich nämlich um das Datum der Ausstellung der von der Beschwerdeführerin im Verwaltungsverfahren vorgelegten Heiratsurkunde, die ihrerseits jedoch in Übereinstimmung mit ihrem Vorbringen eine Eheschließung bereits am 23. August 1974 dokumentiert. Die Beschwerdeführerin weist schließlich aber auch noch zutreffend darauf hin, dass die belangte Behörde das Vorbringen über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen ihres Ehemannes völlig außer Acht gelassen hat. Dazu wurde in der Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid behauptet, der 57-jährige Ehemann der Beschwerdeführerin bedürfe ständiger Unterstützung durch die Beschwerdeführerin, ihre "Hilfe im Alltag" sei unverzichtbar. Schon im erstinstanzlichen Verfahren war ein Behindertenpass vorgelegt worden, demzufolge der Grad der Behinderung bzw. die Minderung der Erwerbsfähigkeit beim Ehemann der Beschwerdeführerin ab 27. Juli 2005 80 % ausmache. Dass einer Unterstützungsbedürftigkeit des österreichischen Ehemannes im Kontext des § 11 Abs. 3 NAG Bedeutung zukommt, wurde etwa im hg. Erkenntnis vom 6. Juli 2010, Zl. 2008/22/0111, zum Ausdruck gebracht. Die Beschwerdeführerin hält diesen Erwägungen zunächst mit Recht entgegen, aus dem Umstand, dass sie bislang für Österreich kein Aufenthaltsrecht innegehabt habe, könne nicht darauf geschlossen werden, es sei noch "kein Privat- und Familienleben" (gemeint offenbar: in Bezug auf den Ehemann der Beschwerdeführerin) geführt

worden. Sie zeigt in diesem Zusammenhang weiter auf, dass die behördliche Annahme, die Ehe der Beschwerdeführerin sei am 23. August 2007 geschlossen worden, aktenwidrig ist. Bei dem genannten Datum handelt es sich nämlich um das Datum der Ausstellung der von der Beschwerdeführerin im Verwaltungsverfahren vorgelegten Heiratsurkunde, die ihrerseits jedoch in Übereinstimmung mit ihrem Vorbringen eine Eheschließung bereits am 23. August 1974 dokumentiert. Die Beschwerdeführerin weist schließlich aber auch noch zutreffend darauf hin, dass die belangte Behörde das Vorbringen über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen ihres Ehemannes völlig außer Acht gelassen hat. Dazu wurde in der Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid behauptet, der 57-jährige Ehemann der Beschwerdeführerin bedürfe ständiger Unterstützung durch die Beschwerdeführerin, ihre "Hilfe im Alltag" sei unverzichtbar. Schon im erstinstanzlichen Verfahren war ein Behindertenpass vorgelegt worden, demzufolge der Grad der Behinderung bzw. die Minderung der Erwerbsfähigkeit beim Ehemann der Beschwerdeführerin ab 27. Juli 2005 80 % ausmache. Dass einer Unterstützungsbedürftigkeit des österreichischen Ehemannes im Kontext des Paragraph 11, Absatz 3, NAG Bedeutung zukommt, wurde etwa im hg. Erkenntnis vom 6. Juli 2010, Zl. 2008/22/0111, zum Ausdruck gebracht.

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Umstände hat die belangte Behörde die im Rahmen des § 11 Abs. 3 NAG vorzunehmende Interessenabwägung fehlerhaft vorgenommen. Im Übrigen ist im gegebenen Zusammenhang aber noch auf das zur Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung ergangene Urteil des EuGH vom 4. März 2010 in der Rechtssache C-578/08 "Chakroun" zu verweisen. In diesem Urteil wurde zum Einen unter Rdnr. 48 zum Ausdruck gebracht, dass die Unterschreitung eines vorgegebenen Mindesteinkommens nicht jedenfalls, ohne eine konkrete Prüfung der Situation des einzelnen Antragstellers, die Ablehnung der Familienzusammenführung zur Folge haben dürfe, was nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes insbesondere bei einer nur geringfügigen Unterschreitung des nach der österreichischen Rechtslage maßgeblichen Richtsatzes nach § 293 ASVG von Bedeutung sein kann (vgl. in diesem Sinn schon das hg. Erkenntnis vom 27. Mai 2010, Zl. 2008/21/0004). Zum Anderen hat der EuGH unter Rdnr. 65 aber deutlich zu erkennen gegeben, dass einer langen Ehedauer unter dem Gesichtspunkt des Art. 8 EMRK besonderes Gewicht beizumessen ist. Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Umstände hat die belangte Behörde die im Rahmen des Paragraph 11, Absatz 3, NAG vorzunehmende Interessenabwägung fehlerhaft vorgenommen. Im Übrigen ist im gegebenen Zusammenhang aber noch auf das zur Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung ergangene Urteil des EuGH vom 4. März 2010 in der Rechtssache C-578/08 "Chakroun" zu verweisen. In diesem Urteil wurde zum Einen unter Rdnr. 48 zum Ausdruck gebracht, dass die Unterschreitung eines vorgegebenen Mindesteinkommens nicht jedenfalls, ohne eine konkrete Prüfung der Situation des einzelnen Antragstellers, die Ablehnung der Familienzusammenführung zur Folge haben dürfe, was nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes insbesondere bei einer nur geringfügigen Unterschreitung des nach der österreichischen Rechtslage maßgeblichen Richtsatzes nach Paragraph 293, ASVG von Bedeutung sein kann vergleiche , in diesem Sinn schon das hg. Erkenntnis vom 27. Mai 2010, Zl. 2008/21/0004). Zum Anderen hat der EuGH unter Rdnr. 65 aber deutlich zu erkennen gegeben, dass einer langen Ehedauer unter dem Gesichtspunkt des Artikel 8, EMRK besonderes Gewicht beizumessen ist.

Das eben erwähnte Urteil ist für den vorliegenden Fall nicht unmittelbar relevant, weil die darin behandelte Richtlinie nur die Familienzusammenführung durch Drittstaatsangehörige zum Gegenstand hat. Es kann aber schon aus gleichheitsrechtlichen Gründen keinem Zweifel unterliegen, dass ihre Grundsätze auf die Familienzusammenführung durch Österreicher jedenfalls insofern "ausstrahlen", als es um von den Mitgliedstaaten zu beachtende Mindeststandards geht. In diesem Sinn hatte auch das oben genannte Erkenntnis vom 27. Mai 2010 die Familienzusammenführung zu einem österreichischen Staatsbürger zum Gegenstand. All das hat die belangte Behörde verkannt, weshalb der bekämpfte Bescheid zusammenfassend wegen der prävalierenden Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben war. Das eben erwähnte Urteil ist für den vorliegenden Fall nicht unmittelbar relevant, weil die darin behandelte Richtlinie nur die Familienzusammenführung durch Drittstaatsangehörige zum Gegenstand hat. Es kann aber schon aus gleichheitsrechtlichen Gründen keinem Zweifel unterliegen, dass ihre Grundsätze auf die Familienzusammenführung durch Österreicher jedenfalls insofern "ausstrahlen", als es um von den Mitgliedstaaten zu beachtende Mindeststandards geht. In diesem Sinn hatte auch das oben genannte Erkenntnis vom 27. Mai 2010 die Familienzusammenführung zu einem österreichischen Staatsbürger zum Gegenstand. All

das hat die belangte Behörde verkannt, weshalb der bekämpfte Bescheid zusammenfassend wegen der prävalierenden Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben war.

Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008. Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008.

Wien, am 21. Dezember 2010

Gerichtsentscheidung

EuGH 62008J0578 Chakroun VORAB

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4 Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2009210002.X00

Im RIS seit

09.02.2011

Zuletzt aktualisiert am

22.09.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at